

# Schiffahrtsgericht oder Schiffahrtsgesicht?

Die korrekte Bezeichnung des in Binnenschiffahrtsachen gemäß § 5 I BinSchVerfG tätigen Gerichtes lautet Schiffahrtsgericht. Das Gericht hat diese Bezeichnung auf den schriftlichen Dokumenten, insbesondere Beschlüssen und Urteilen, zu führen.

Dies gilt auch für das als Berufungsgericht tätige Oberlandesgericht, das die Bezeichnung Schiffahrtsobergericht zu führen hat. Würde eine Berufung zum Schiffahrtsobergericht eingelegt, das angerufene Gericht aber in der Berufungsschrift als Oberlandesgericht bezeichnet, wäre die Berufung dennoch formgerecht eingelegt.

Beschluss des Schiffahrtsgerichtes Würzburg vom 08. Juli 2014, Az.: 16 C 1678/13 BSch

## Anmerkung der Redaktion:

Im Zuge der verschiedenen Rechtschreibreformen der letzten Zeit ist die Frage aufgetaucht, ob das nach § 5 I BinSchVerfG für Binnenschiffahrtsachen zuständige Schiffahrtsgericht mit zwei oder drei f geschrieben wird – die von einzelnen Rechtsanwälten vertretene Auffassung, Schiffahrt schreibe sich nur mit einem f ist richtig, betrifft aber den Wintersport und nicht die Schiffahrt.

Es kommt immer wieder vor, dass die als Schiffahrtsgericht oder Rheinschiffahrtsgericht tätigen Amtsgerichte bei Dokumenten im Streitverfahren nicht die Bezeichnung »Schiffahrtsgericht« oder »Rheinschiffahrtsgericht« führen. Dies wird von den in der schiffahrtsrechtlichen Praxis tätigen Rechtsanwälten regelmäßig mit Recht moniert. Traditionell tragen im Übrigen die Aktenzeichen der Schiffahrtsgerichte den Appendix »BSch«, die der Rheinschiffahrtsgerichte »BSchRh«.

Die korrekte Bezeichnung des Gerichtes ist von entscheidender Bedeutung für den Rechtsweg. Während gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes der Rechtsweg zum Landgericht offen ist, ist gegen Entscheidungen eines Schiffahrtsgerich-

tes (beim Amtsgericht) die Berufung zum Schiffahrtsobergericht (das ist das als Schiffahrtsobergericht bestimmte Oberlandesgericht) zulässig. Deshalb ist die korrekte Bezeichnung insbesondere von Urteilen von ganz entscheidender Bedeutung für die Rechtspraxis.

Das Schiffahrtsgericht Würzburg hat im Rahmen einer Beschwerde durch Beschluss festgestellt, dass die korrekte Bezeichnung zu führen ist und dass die Schreibweise sich nach dem Wortlaut des Gesetzes richtet. Das Gesetz war vor der letzten Rechtschreibreform veröffentlicht worden und bezeichnet das zuständige Gericht als Schiffahrtsgericht mit zwei f, also müssen Urteile auch so bezeichnet werden. Das Wort des Gesetzgebers hat in der Jurisprudenz nun einmal größeres Gewicht als das Wort der Germanisten.

Rechtsanwalt Dr. Martin Fischer,  
Frankfurt am Main

## Beschluss

Das Endurteil des Schiffahrtsgerichtes Würzburg vom 16.05.2014 wird im Rubrum wie folgt berichtet, dass die Bezeichnung Amtsgericht jeweils durch die Bezeichnung Schiffahrtsgericht ersetzt wird.

## Gründe:

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, 319 ZPO. Die in der Gerichts-EDV vorgegebene Bezeichnung

des erkennenden Spruchkörpers im Rubrum muss richtigerweise gem. 5 Abs. 1 BinSchVerfG »Schiffahrtsgericht« lauten. Das Gericht hat erkennbar als Schiffahrtsgericht handeln wollen und gehandelt. Die EDV war entsprechend anzupassen.

Der Beschwerdeführer wird anlässlich der vorliegenden Berichtigung dahingehend aufgeklärt, dass einzig korrekte Bezeichnung allerdings »Schiffahrtsgericht« (mit zwei »f«) ist (vgl. von Waldstein/Holland § 5 BinSchVerfG, Rdnr. 3). Die vom Beschwerdeführer beantragte Berichtigung zu »Schiffahrtsgesicht« (mit drei »f«) ist ebenso ungesetzlich und unzutreffend wie die angegriffene Bezeichnung als »Amtsgericht«. Das Schiffahrtsgericht ist insoweit zugunsten des Beschwerdeführers von einem mehrfachen Schreibversehen ausgegangen, so dass keine (Teil-)Zurückweisung angezeigt war.

Hinsichtlich der weiter angeregten Berichtigung auch der Rechtsmittelbelehrung war kein Tätigwerden des Gerichts veranlasst. Gesetzliche Regelungen bestehen insoweit nicht. Eine Rechtsmitteleinlegung unter der Adressierung »Oberlandesgericht Nürnberg« wäre fristwährend und ausreichend, so dass durch die evtl. unzureichende Bezeichnung keine Rechtsnachteile zu befürchten stehen. Den anwaltlich beratenen Parteien wird überdies hinreichende Rechtskenntnis unterstellt.